



Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Damian Rüger
stv. Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 23.07.2024

0100.216

Motion der Kommission Gesundheit und Soziales:

Erhöhung der Anzahl Berechtigter und Festlegung des kantonalen Beitrags bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV)

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage; aktuelle Situation in Appenzell Ausserrhoden

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) haben die Kommissionen das Recht, Motionen einzureichen. Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Regierungsrat beauftragt, den Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen oder Beschlüssen vorzulegen (Art. 58 Abs. 1 KRG).

Die ständig ansteigenden Krankenkassenprämien und die damit verbundene individuelle Prämienverbilligung (IPV) sind ein Thema, welches die Bevölkerung permanent beschäftigt. Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten dazu über zwei Volksinitiativen abgestimmt. Beide Volksinitiativen wurden von der Stimmbevölkerung abgelehnt. Damit machte das Stimmvolk aber auch den Weg für zwei indirekte Gegenvorschläge frei. Die Referendumsfrist ist noch nicht abgelaufen, ein Referendumskomitee ist jedoch bis jetzt nicht in Erscheinung getreten. Der indirekte Gegenvorschlag zu Prämientlastungsinitiative wird die Kantone in Bezug auf die IPV stärker in die Pflicht nehmen.

In den letzten zehn Jahren wurde das Ziel verfolgt, dass 30% der Ausserrhoder Bevölkerung durch die IPV begünstigt werden sollte. Dieses Ziel wurde jedoch nie erreicht. Stattdessen profitierten zwischen 19% und 23.5% der Bevölkerung von der IPV. Obschon Massnahmen zur vereinfachten Gesuchstellung getroffen und der Versuch unternommen wurde die Bevölkerung breiter und besser zu informieren, konnte eine Steigerung auf 30%

Begünstigte nicht erreicht werden. Nebst der reinen Anzahl an Begünstigten, weist auch die effektive Verteilung der Prämienverbilligung Verbesserungspotential auf. So zeigt sich in Appenzell Ausserrhoden, dass circa die Hälfte aller Begünstigten das Maximum an Prämienverbilligung erhält, während der Rest lediglich geringe IPV erhält.

Aktuelle Regelung auf Gesetzesebene – Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG zum KVG)

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind die Rahmenbedingungen des EG zum KVG strikt und lassen kaum Raum für Handlungsoptionen. So sind diverse Werte und Berechnungsvorgaben fix festgeschrieben. Gewisse Vorgaben, wie etwa die Einkommensgrenzwerte, kann der Regierungsrat um 10% nach oben und unten anpassen. Doch auch dieser Handlungsbereich ist ausgereizt. Das kantonale EG zum KVG lässt es also nicht zu, dass die oben beschriebene Problematik aufgefangen und bereinigt werden könnte.

Vorgesehene Gesetzesänderung auf Bundesebene

Der bereits erwähnte indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative umfasst zwei grundsätzliche Teilgebiete:

1. Der indirekte Gegenvorschlag sieht vor, dass der kantonale Mindestbeitrag zwischen 3.5% und 7.5% der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) betragen muss. Der Mindestanteil orientiert sich dabei an den 40% der einkommensschwächsten Personen und deren Prämienbelastung. Zudem macht er weitere berechnungsspezifische Vorgaben. Zukünftig müssen die Kantone ihre Beiträge an die Prämienverbilligung automatisch erhöhen, wenn die Kosten der OKP steigen, so wie es der Bund bereits tut. Der Kantonsbeitrag wird also an den Bundesbeitrag gekoppelt sein.
2. Der Gegenvorschlag sieht zudem vor, dass jeder Kanton festlegen muss, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Hat der Kanton seinen Anteil vier Jahre nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags noch nicht festgelegt, so legt der Bundesrat den Anteil fest.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungen und Tatsachen, sowie der zukünftigen Forderungen des indirekten Gegenvorschlags, erachtet es die Kommission Gesundheit und Soziales KGS als zwingend und dringend, Anpassungen am EG zum KVG vorzunehmen.

B. Erwägungen

Detaillierung und Verantwortungsdelegation

Für die KGS ist klar, dass die derzeit sehr engen gesetzlichen Bestimmungen die notwendige Flexibilität erheblich einschränken. Dies macht es schwierig, angemessen auf sich ändernde Umstände und Entwicklungen zu

reagieren. Es stellt sich daher die Frage, welche Kompetenzen bei der Festlegung der relevanten Werte an welche Instanzen übertragen werden sollen.

Die KGS erkennt an, dass die Thematik überaus komplex ist. Insbesondere erfordert die Durchführung von Simulationsberechnungen, die Festlegung von Richtprämien und die Bestimmung geeigneter Einkommensgrenzen ein vertieftes Fachwissen und eine spezialisierte Expertise. Die detaillierten technischen Anforderungen und die damit verbundenen analytischen Aufgaben können nicht ohne fundiertes Wissen und Erfahrung bewältigt werden. Daher scheint es der KGS nicht mehr zeitgemäss zu sein, ein zu enges gesetzliches Korsett beizubehalten, das die nötige Anpassungsfähigkeit verhindert.

Andererseits ist die KGS überzeugt, dass sich der Gesetzgeber seiner Verantwortung nicht entziehen darf. Es wäre nicht angemessen, alle entscheidenden Befugnisse der Exekutive zu überlassen. Der Gesetzgeber muss die politischen Leitlinien und Zielsetzungen klar definieren, um sicherzustellen, dass die grundsätzlichen sozialen und ökonomischen Ziele erreicht werden. Das Parlament soll daher die wesentlichen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben festlegen, während die technische und detaillierte Umsetzung der Exekutive und Verwaltung überlassen wird. Dadurch kann eine Balance zwischen notwendiger Flexibilität und klarer politischer Verantwortlichkeit geschaffen werden.

Vorstellung der KGS: Zielsetzung im Gesetz, Umsetzung beim RR und Verwaltung

Um die von der KGS gewünschte Verbesserung zu gewährleisten, sollen zwei Hauptthemen, auf Gesetzesebene festgelegt werden. Diese werden durch die Festlegung des Anteils der Prämie am verfügbaren Einkommen ergänzt, den der Kanton gemäss indirektem Gegenvorschlag festlegen muss. Die Umsetzung dieser Zielsetzungen soll anschliessend durch den Regierungsrat erfolgen, der die entsprechenden Verordnungen und notwendigen Ausführungsbestimmungen eigenständig erlassen kann. Dadurch nimmt der Gesetzgeber seine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung wahr, während die komplexe, technische Umsetzung der Exekutive überlassen wird.

- 1. Anzahl der Berechtigten:** Im Gesetz soll die Anzahl der Berechtigten als Prozentsatz der Gesamtbevölkerung festgelegt werden. Aus Sicht der KGS ist dies eine politische Entscheidung, die nicht an die Exekutive delegiert werden kann. Der Kantonsrat muss hier seine Verantwortung wahrnehmen und den gewünschten Personenkreis definieren. Damit würden nicht mehr fixe Einkommens- und Vermögensgrenzen massgebend sein, sondern die politische Entscheidung des Gesetzgebers. Die Exekutive muss dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes berücksichtigen, die bestimmte Gruppen wie Kinder und Jugendliche oder Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen besonders schützen. Die KGS spricht sich dafür aus, dass ein Drittel der Ausserrhoder Bevölkerung IPV-berechtigt sein soll. Dies stellt sicher, dass eine breite Unterstützung gewährt und die soziale Absicherung gestärkt wird.
- 2. Anteil des Kantonsbeitrags im Verhältnis zum Beitrag des Bundes in Prozent:** In den letzten zehn Jahren schwankte der Anteil des Kantons an der IPV zwischen 63.5% und 89.6% des Bundesbeitrags. Die KGS ist der Meinung, dass der Gesetzgeber festlegen muss, welchen Mindestanteil in Prozent der Kanton an die IPV zu leisten hat. Ein festgelegter Mindestanteil würde auch die Bestimmungen auf Bundesebene antizipieren und Klarheit sowie Planungssicherheit schaffen. Der Anteil des Kantons soll mindestens den Werten der letzten zwei bis drei Jahre entsprechen, um sicherzustellen,

dass die IPV nicht zum Sparprojekt des Kantons wird. Es ist essenziell, dass die finanzielle Unterstützung kontinuierlich gewährleistet bleibt und nicht durch kurzfristige Sparmassnahmen gefährdet wird.

Durch diese klaren gesetzlichen Vorgaben wird eine gerechte und stabile Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung sichergestellt, die den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird und die Verantwortung des Gesetzgebers unterstreicht. Die Umsetzung der technischen Details und Anpassungen kann dann durch den Regierungsrat und die Verwaltung erfolgen, die über das notwendige Fachwissen und die Expertise verfügen.

C. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beauftragt den Regierungsrat folgende Punkte in einer Revision des EG zum KVG zu integrieren:

1. Ein Drittel der Ausserrhoder Bevölkerung soll berechtigt sein, Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) zu beziehen.
2. Der Mindestbeitrag, den der Kanton an die Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) leistet, soll an den Bundesbeitrag gekoppelt sein und mindestens auf dem Niveau der letzten zwei bis drei Jahre liegen. Das Verhältnis des Kantonsbeitrags zum Bundesbeitrag wird mit einem Prozentsatz festgelegt.

Für die Kommission Gesundheit und Soziales



Mathias Steinhauer, Präsident